

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Teilrevision SKOS-Richtlinien per 1. Januar 2011 Erläuterungen zu den 2009 und 2010 beschlossenen Änderungen

In den Jahren 2009 und 2010 hat der Vorstand der SKOS bei den untenstehenden Kapiteln der SKOS-Richtlinien Anpassungen vorgenommen. Die SKOS empfiehlt den Kantonen, die Änderungen per 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen.

Kapitel A.5.2 – Pflichten von unterstützten Personen

Die Pflichten von unterstützten Personen werden konkretisiert. Bisher wurde unter dem Titel «Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit» allgemein formuliert, dass von unterstützten Personen ein Beitrag zur beruflichen und sozialen Integration erwartet wird. In der revidierten Vorlage wird auf den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung Bezug genommen. Die Pflicht zur Suche und Aufnahme einer zumutbaren Arbeit und die Möglichkeit der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationsprogramm werden explizit erwähnt. Im Weiteren wird – gestützt auf die Rechtssprechung – der Begriff «zumutbare Erwerbstätigkeit» umschrieben. Die Überarbeitung nimmt Bezug auf die Revision in Kapitel A.8.

Kapitel A.6, C.2, E 1.2

Die Anpassungen in diesen Kapiteln stehen im Zusammenhang mit der Problematik der Schwelleneffekte. Um beim Austritt aus der Sozialhilfe unerwünschte Schwelleneffekte zu vermeiden, resp. zu mindern, sind eine Reihe von Kantonen dazu übergegangen, sowohl bei der Eintritts- als auch bei der Austrittsberechnung im Sozialhilfebudget die Freibeträge im Rahmen der Anreizinstrumente (EFB und IZU) einzubeziehen. Die Revision nimmt diese Entwicklung auf. Die SKOS will diesen Lösungsansatz zur Verminderung von Schwelleneffekten als Empfehlung an die Kantone explizit in den Richtlinien festhalten.

Kapitel A.8 – Auflagen, Leistungskürzung und Leistungseinstellung

Leitgedanke der Revision war, ein rechtlich korrektes Verfahren bei Leistungskürzungen und bei Leistungseinstellung abzubilden. Materiell sehen die revidierten Richtlinien in diesem Kapitel keine wesentlichen Änderungen vor. Die Ausführungen gewinnen durch die neue Systematisierung jedoch an Klarheit. Im allgemeinen Teil (A.8) werden der Begriff der Gegenleistungspflicht sowie die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Zumutbarkeit eingeführt. In der bisherigen Fassung der Richtlinien fehlten Ausführungen zum Umstand, dass die wirtschaftliche Hilfe mit Auflagen verknüpft werden kann. In den Kapiteln A.8.1 und A.8.2 wird der Zusammenhang zwischen einer Auflage und einer Sanktion verdeutlicht. Insbesondere wird hervorgehoben, dass Auflagen verfügt werden und sich mit dem Zweck der Sozialhilfe decken müssen und dass beim Verfügen von Auflagen und bei Leistungskürzungen der Einhaltung von Verfahrensgrundsätzen eine grosse Bedeutung zukommt. Die Revision will sowohl für die rechtsanwendenden Behörden als auch für die Klientinnen und Klienten Rechtssicherheit gewährleisten.

Im Kapitel A.8.3 werden drei Sachverhalte klar unterschieden:

- Nichteintreten auf ein Unterstützungsgesuch
- Ablehnung eines Unterstützungsgesuchs bei fehlenden Anspruchsvoraussetzungen
- Einstellung von Leistungen wegen Verletzung der Subsidiarität

Zu den drei Sachverhalten werden Voraussetzungen formuliert, welche für die Umsetzung in der Praxis Klarheit schaffen und geeignet sind, bisherige Unsicherheiten bei der Anwendung zu beheben.

Kapitel B.2.1 – Teuerungsanpassung Grundbedarf

In den bisherigen Richtlinien bildete ein spezieller SKOS-Index die Grundlage für die Berechnung der Teuerung. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt sollte zeitgleich mit der Teuerungsanpassung bei den Ergänzungsleistungen (EL) zu AHV/IV erfolgen und dabei das wirtschaftliche Umfeld gebührend berücksichtigen. Die Sonderregelung mit dem SKOS-Index stand im Widerspruch zum Grundsatz, die Teuerung zeitgleich und in gleichem Umfang wie bei den Ergänzungsleistungen anzupassen. Deshalb hat die SKOS sich mit der SODK darauf verständigt, künftig konsequent von den gleichen Rahmenbedingungen auszugehen wie bei der Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV. Sowohl EL als auch Sozialhilfe gewährleisten – auf unterschiedlichem Niveau – ein Existenzminimum. Dies rechtfertigt ein koordiniertes Vorgehen und den Verzicht auf einen eigenen SKOS-Index. Die nun vorliegende Lösung gewährleistet eine identische Anwendung der Teuerungsanpassung bei den beiden bedarfsabhängigen Systemen EL und Sozialhilfe. Der Bundesrat entscheidet in der Regel alle zwei Jahre im September über die Teuerungsanpassung bei den Ergänzungsleistungen. Die Inkraftsetzung erfolgt jeweils auf 1. Januar des Folgejahres. Dieser Mechanismus gilt künftig auch für die Teuerungsanpassung beim Sozialhilfe-Grundbedarf.

Kapitel C.1 – Situationsbedingte Leistungen (SIL)

Die Revision von Kapitel C.1 mit den Unterkapiteln C.1.1, C.1.2, C.1.3, C.1.8 bezweckt in erster Linie eine Systematisierung bei der Gewährung von situationsbedingten Leistungen.

Neu werden drei Kategorien unterschieden:

- *Verbindliche situationsbedingte Leistungen*
Dazu gehören Leistungen, die im Zusammenhang mit Berufstätigkeit oder der Teilnahme an einem Integrationsprogramm anfallen, insbesondere Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung, zusätzliche Fahrkosten vom Wohnort zum Arbeitsort oder Kosten für die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern während der berufsbedingten Abwesenheit. Diese Aufwendungen sind Bestandteil der Grundsicherung und verbindlich anzurechnen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.
- *Leistungen im Ermessen der Sozialhilfeorgane*
Zusätzliche Leistungen zur Unterstützung des Hilfsprozesses, wenn sie entsprechend fachlich begründet sind.
- *Einmalige Leistung*
Situationsbedingte Leistungen, um eine drohende Notlage abzuwenden.

Situationsbedingte Leistungen finden in den kantonalen Sozialhilfegesetzen eine Rechtsgrundlage, wenn darauf verwiesen wird, dass die Situation im Einzelfall gebührend zu berücksichtigen ist. Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass bei der Zusprechung von situationsbedingten Leistungen ein

grosser Ermessensspielraum besteht. Die Systematik mit der Aufteilung in drei Kategorien kommt einem Bedürfnis aus der Praxis nach klareren Kriterien entgegen.

In den Unterkapiteln C.1.1, C.1.2, und C.1.8 werden einzelne Bestimmungen konkretisiert. Das Kapitel C.1.3 mit dem bisherigen Titel «Fremdbetreuung von Kindern» wurde umfassender unter dem Titel «Integration und Betreuung von Kindern und Jugendlichen» formuliert. Betont werden insbesondere die Aufgaben der Sozialhilfe bei der Integration und Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie die Bedeutung der beruflichen Integration von Alleinerziehenden.

Kapitel F.5.2 – Entschädigung für Haushaltführung

In den bisherigen Richtlinien lag der Fokus auf dem Anspruch auf eine Entschädigung für Haushaltführung, wenn eine unterstützte Person den Haushalt für nicht unterstützte Personen führt. Die neue Regelung betont die Gegenleistungspflicht. Die Führung des Haushalts durch die unterstützte Person wird erwartet und kann verbindlich eingefordert werden. Zu berücksichtigen sind die zeitliche Verfügbarkeit und die Leistungsfähigkeit. Mit der neuen Regelung werden das Subsidiaritätsprinzip und die Möglichkeit der Durchsetzung dieser Regelung verstärkt. Der Höchstbetrag der Entschädigung des nicht unterstützten Haushaltmitglieds wurde leicht erhöht. Die Berechnung stützt sich auf die Praxishilfe H.10, dadurch erübrigt sich die Festlegung eines Mindestbeitrages.

Kapitel E.3 – Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht

Auch dieses Kapitel wurde neu strukturiert. Es wird unterschieden zwischen Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug und Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen. Kapitel E.3.1 enthält wie bisher Empfehlungen der SKOS betreffend Rückerstattung mit Verweis auf die Bestimmungen der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung.

In den bisherigen Richtlinien wurde bei den Freibeträgen bei Vermögensanfall Bezug genommen auf den Vermögensfreibetrag gemäss Ergänzungsleistungen. Die Freibetragsgrenze bei den EL wird auf 01.01.2011 erheblich erhöht. Deshalb werden in den Empfehlungen betreffend Rückerstattung die empfohlenen Vermögensgrenzen mit festen Beträgen definiert. Diese entsprechen den bisherigen EL-Vermögensfreibeträgen. Materiell wurde somit keine Änderung, resp. Erhöhung vorgenommen.

G.2 – Kantonale Sozialhilfegesetze

Anpassung an den aktuellen Stand.

8. Dezember 2010 / G. Köpfli